

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **über die Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung**

Zum 1. Januar 2011 wurden zum letzten Mal alle Wehrpflichtigen in der Bundesrepublik Deutschland zwangsweise einberufen, seit dem 1. März 2011 wurden Wehrpflichtige nicht mehr gegen ihren Willen zum Dienst verpflichtet. Zum 1. Juli 2011 ist die Wehrpflicht ausgesetzt worden. Die Wehrerfassung, die bisher Grundlage für die Musterung und Einberufung war, ist durch die Aussetzung der Wehrpflicht ebenfalls ausgesetzt worden. Es besteht jedoch weiterhin die Möglichkeit eines freiwilligen Wehrdienstes.

Nach § 58 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) in Verbindung mit § 18 Abs. 7 Satz 1 und § 25 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung jährlich bis zum 31. März eines jeden Jahres folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Diese Datenübermittlung erfolgt zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial für den freiwilligen Wehrdienst und betrifft sowohl männliche als auch weibliche Personen. Nach § 62 WPfIG ist diese Datenübermittlung so vorzunehmen, dass die Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2012 volljährig werden, bereits bis zum 31. Oktober 2011 zu übermitteln sind.

Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung zu widersprechen. Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift während der Öffnungszeiten beim Bürgermeister der Stadt Schmalleberg – Einwohnermeldeamt -, Unterm Werth 1, 57392 Schmalleberg, erklärt werden.

Schmalleberg, den 05.08.2011

gez. Halbe